



# WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.



**WIR SUCHEN  
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

**[bewerbung.worms.de](http://bewerbung.worms.de)**





## **DAS AMTSBLATT**

### FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

**Inhaltsverzeichnis**

43.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30. Oktober 2024	Seite 4
43.2	Sitzung des Friedhofsausschusses am 31. Oktober 2024	Seite 5
43.3	Sitzung des Betriebsausschusses Sondervermögen KuTaZ am 28. Oktober 2024	Seite 6
43.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 29. Oktober 2024	Seite 7
43.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 30. Oktober 2024	Seite 8
43.6	Einreichung von Vorschlägen für Vertreterinnen und Vertreter für die Bildung eines kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Worms	Seite 9
43.7	Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren; Aufruf an freie Träger der Jugendhilfe zu Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie Entgeltvereinbarungen zum Betreiben des Jugendtreffs Worms- City (ehemals Jugendtreff Innenstadt) nach §77 SGB VIII.	Seite 10-11
43.8	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm; Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	Seite 12-15

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

**in der Wahlzeit 2024 – 2029**

**am Mittwoch, 30.10.2024, um 15 Uhr**

**im Ratssaal des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Haushaltswirtschaft;  
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Grunderwerb unbebauter Grundstücke
- 2) Haushaltswirtschaft;  
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Gewerbesteuerumlage
- 3) Hauptsatzung der Stadt Worms;  
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im 3. Quartal 2024
- 4) Haushaltswirtschaft;  
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Deckungskreis des Bürgerservicebüros
- 5) Nibelungenmuseum
- 6) Mittagsverpflegung an Ganztagschulen der Stadt Worms, Festlegung des Verpflegungskostenbeitrags
- 7) Anpassung der Gebühren der Volkshochschule

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Grundstücksangelegenheit

Auftragsvergabe

Personalangelegenheiten

Worms, 23.10.2024  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Friedhofsausschusses  
in der Wahlzeit 2024 – 2029  
am Donnerstag, 31.10.2024, um 15 Uhr  
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung
- 2) Sachstandsbericht Integrationsbetrieb Friedhof
- 3) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 02.04.1990 - Neufassung
- 4) Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB) des Integrationsbetriebs Friedhof (IBF) vom 01.05.2021, 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (redaktionelle Änderungen)
- 5) Einwilligung zur Dokumentation (Fertigung, Nutzung und Veröffentlichung) von Fotos der Grabsteine durch den Verein für Computergenealogie (CompGen) e.V.
- 6) Planung für das Haushaltsjahr 2025

Worms, 24.10.2024  
Stadtverwaltung Worms  
Timo Horst  
Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Betriebsausschusses Sondervermögen KuTaZ  
in der Wahlzeit 2024 – 2029  
am Montag, 28.10.2024, um 14 Uhr  
im Liebfrauensaal im WORMSER**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Sondervermögen KuTaZ der Stadt Worms für das Wirtschaftsjahr 2025
- 2) Zwischenbericht der Betriebsleitung
- 3) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Sondervermögen KuTaZ zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 (Wirtschaftsjahr 2024)
- 4) Sachstandsbericht

Worms, 15.10.2024  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Vorsitz

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim  
am Dienstag, 29.10.2024, 19.30 Uhr  
im Ratssaal des Pfeddersheimer Rathauses  
(Schlossstraße 48, 67551 Worms-Pfeddersheim)**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 10.09.2024
- 3) Antrag Freie Liste zur Aufstellung eines mobilen Raumsystems für die Kita Sonnenschein
- 4) Mitteilungen und Termine

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1) Grundstücksangelegenheiten
- 2) Personalangelegenheiten

Worms-Pfeddersheim, 23.10.2024  
gez. Jens Thill  
Ortsvorsteher

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim  
am Mittwoch, 30.10.2024, um 19 Uhr  
im Sitzungssaal des Rheindürkheimer Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohner-Fragestunde
- 2) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 3) Antrag der CDU-Fraktion: Wasserwehr
- 4) Beantwortung von Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 5) Grundstücksangelegenheiten
- 6) Finanzen
- 7) Historie

Worms-Rheindürkheim, 23.10.2024  
gez. Björn Krämer  
Ortsvorsteher



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Einreichung von Vorschlägen für Vertreterinnen und Vertreter für die Bildung eines kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Worms**

#### **I.**

Wir bitten um Einreichung von Vorschlägen von Vertreterinnen und Vertreter für die Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Worms.

#### **II.**

Vorschläge können von Einrichtungen, Vereinen, Organisationen und Verbänden der Stadt Worms, von und für Menschen mit Behinderung bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates, der Stadtverwaltung Worms, Bereich 5, Fachstelle für Senioren und Inklusion, eingereicht werden. Personen mit Behinderung können sich auch selbst vorschlagen.

#### **III.**

Die Vorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Worms, Fachstelle für Senioren und Inklusion, Marktplatz 2, 67547 Worms eingereicht werden, spätestens jedoch am 06.12.2024.

#### **IV.**

Vorgeschlagen und melden können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Worms mit Behinderung sowie Vertreterinnen und Vertreter der in Worms tätigen Organisationen, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **V.**

Vorschläge sind bei folgender Dienststelle einzureichen:

**Stadtverwaltung Worms, Fachstelle für Senioren und Inklusion, Rathaus, Marktplatz 2,  
67547 Worms, Erdgeschoss.**

Worms, 21.10.2024  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

**Vorhaben: Aufruf an freie Träger der Jugendhilfe zu Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie Entgeltvereinbarungen zum Betreiben des Jugendtreffs Worms-City (ehemals Jugendtreff Innenstadt) nach §77 SGB VIII.**

- a) 1) **Auftraggeber:**  
Stadtverwaltung Worms  
Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241 / 853 - 5600; Telefax: 06241 / 853 - 5699  
E-Mail: kijub@worms.de
- 2) **Interessenbekundungen sind zu richten an:** Anschrift siehe f)
- b) **Vergabeverfahren:** nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
- c) **Ausführungsort:** Worms
- d) **Zeitraum:** 4 Jahre

### Beschreibung der Leistung:

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 5 Soziales, Jugend und Wohnen sucht zum Betreiben des Jugendtreffs Worms-City, nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ab 01.05.2025.

Grundlage zum Betreiben des Jugendtreffs Worms-City ist das Anforderungsprofil (<https://www.kijub-worms.de/kijub-wAssets/docs/Anforderungsprofil.pdf>), sowie das „Konzept zur Jugendarbeit in Worms“ (<https://www.kijub-worms.de/kijub/angebote/neukonzeptionierung-der-jugendarbeit/aktuell.php>). Mit der Interessensbekundung erklärt der freie Träger der Jugendhilfe diese konzeptionelle Grundlage einzuhalten.

(Bewertungsmatrix: <https://www.kijub-worms.de/kijub-wAssets/docs/Bewertungsmatrix.pdf>)

- e) **Einreichungsfrist für den Teilnahmeantrag: 30.11.2024**
- f) **Einreichungsstelle für den Teilnahmeantrag:**  
Die Teilnahmeanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen, Abt. 5.06 –, Marktplatz 2, 67547 Worms, zu stellen
- g) **Mit der Interessenbekundung vorzulegende Unterlagen**
1. Die Geeignetheit – sowohl des Trägers als auch des Dienstes/der Abteilung, dem der Jugendtreff organisatorisch zugeordnet ist bzw. werden soll.
  2. Vorstellung des grundsätzlichen Selbstverständnisses des Trägers
  3. Die Anerkennung nach §75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe

**h) Hinweise**

Wenn mit den geeigneten Trägern Vereinbarungen abgeschlossen wurden, werden in einem zweiten Verfahren für den Jugendtreff Aufgabenschwerpunkte definiert. In diesem zweiten Verfahren können sich die Träger dann bewerben. Diese werden dann nach Passung beauftragt.

Vom Interessenbekundungsverfahren werden Bewerber / Interessenten ausgeschlossen,

- die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber / Interessent in Frage stellt
- die vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre Zuverlässigkeit abgeben
- die nicht nach §75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sind

Worms, den 25.10.2024  
Stadtverwaltung Worms

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**  
Abteilung Landentwicklung und  
Ländliche Bodenordnung  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Hamm**  
**Az.: 91713-HA10.3.**

Bad Kreuznach, 14.10.2024  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-5413  
Telefax: 0671/92896-500  
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm**

### **Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

#### **I. Anordnung**

1. Mit Wirkung vom **04.11.2024** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit diesem Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die im Nachweis des neuen Bestandes genannten Empfänger über.

Jeder Beteiligte erhält bis zu diesem Zeitpunkt einen vorläufigen Auszug aus dem Nachweis des Neuen Bestandes und einen Kartenauszug mit der Darstellung seiner neuen Flurstücke.

#### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **III. Hinweise**

##### **Allgemeine Hinweise**

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinessen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

Die vorläufige Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

**<https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinhausen-Nahe-Hunsrueck/V91713>**

## **Erläuterung der neuen Feldeinteilung**

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt bei den Mitarbeitern des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Herrn Lang, Tel.: 0671/820-5413 und Herrn Raisch, Tel.: 0671/820-5417, gestellt werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich.

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden.

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten neuen Bewirtschaftungsstücke sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen. Einzelne Abfindungsflurstücke innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit sind nicht in die Örtlichkeit übertragen.

### **2. Gründe**

#### **2.1. Formelle Gründe**

Die vorläufige Besitzeinweisung wird vom DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

## **2.2. Materielle Gründe**

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,**

oder Dienstsitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Hinweis:**

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter:  
[www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Im Auftrag  
gez. Martin Saufaus  
(Gruppenleiter)



## **Herausgeber**

**STADTVERWALTUNG WORMS**

Bereich 1 - Innere Verwaltung  
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!



# W

WIR SIND  
**WORMS**



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE  
[bewerbung.worms.de](https://bewerbung.worms.de)

